

**6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)
vom 15.12.22**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die erlaubte Fläche nach Abs. 2 a) und / oder b) kann mit Pflanzkübeln eingefriedet werden.

Die Art und Abmessungen der Einfriedung mit Pflanzkübeln der erlaubten Fläche nach Abs. 2 c) ergeben sich aus Anlage 1 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 30" dieser Satzung und Anlage 2 Anordnung von Elementen der Außengastronomie auf Parkplätzen im Bereich "Tempo 50" dieser Satzung.

2. Anlage Gebührentarif Teil B wird wie folgt geändert:

B. Gebühren

Tarif- stelle	Tarif	2022	2023
1	Werbe- und Hinweisanlagen für gewerbliche Zwecke		
	a) Tafeln kleiner als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	32,00 €	32,00 €
	b) Tafeln größer als 0,5 m ² je Stk. je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €
	c) Litfasssäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	142,50 €	142,50 €
	d) Sammelhinweisanlagen je Stk. je angef. Kalenderjahr	42,00 €	42,00 €
	e) Uhrensäulen je Stk. je angef. Kalenderjahr	104,00 €	104,00 €
	f) Werbetafeln (sog. Passantenstopper) an der Stätte der Leistung je Werbefläche je angef. Kalenderjahr	81,50 €	81,50 €
2	Masten, soweit sie nicht Bestandteil oder Träger eines anderen in diesem Tarif aufgeführten Gegenstandes sind je Stück je angef. Kalenderjahr	11,00 €	11,00 €
3	Automaten und Vitrinen je Stk. je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €
4	Kommerzielle Werbe-/Verkaufsstände je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	16,50 €	16,50 €
5	Ausstellen von Obst, Gemüse und Blumen je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe je Stk. je Monat	106,00 €	106,00 €
7	Aufstellen v. Tischen u. Stühlen zur Bewirtung v. Gästen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	7,00 €	7,00 €
8	Kirmes- u. Marktveranstaltungen sowie Einkaufsstraßenfeste je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	9,50 €	9,50 €
9	Baustelleneinrichtungen und Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	3,50 €	3,50 €
10	Container bis 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €
	Container über 10 m ³ je Stk. je angef. Monat	21,50 €	21,50 €
11	Nichtkommerzielle, insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen und Informationsstände je angef. m ² je Monat	0,00 €	0,00 €
12	Zirkusveranstaltungen und ähnliche langfristige Veranstaltungen je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je angef. Monat	2,50 €	2,50 €
13	Mobiltoiletten je Stk. je angef. Monat	16,50 €	16,50 €
14	Zufahrten i. S. v. § 8 a Abs. 1 Satz 1 FStrG bzw. d. § 20 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW je Zufahrt je angef. Kalenderjahr	70,00 € bis 3.500,00 €	70,00 € Bis 3.500,00 €
15	Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Reklameträger und Reklamefahrzeuge		
	je Reklameträger je angef. Tag	0,50 €	0,50 €
	je Reklamefahrzeug je angef. Tag	3,50 €	3,50 €

16 Öffentliche Telekommunikations- und Posteinrichtungen		
a) Öffentliche Telefonzellen je installierter Fernsprecheinrichtung je angef. Kalenderjahr	111,50 €	111,50 €
b) Briefkästen, Postablagekästen je Stück je angef. Kalenderjahr	35,00 €	35,00 €
c) Wertzeichengeber je Stück je angef. Kalenderjahr	46,50 €	46,50 €
17 Sonstige Sondernutzungen, soweit sie nicht im Tarif besonders aufgeführt sind je angef. m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	2,00 € bis 15,00 €	2,00 € bis 15,00 €
18 CarSharing-Einrichtungen je Stellplatz je Monat	52,50 €	52,50 €
19 Kioske je angefangenen m ² der benutzten Verkehrsfläche je Monat	11,00 €	11,00 €
20 Elektrotankstellen je Ladesäule je Monat	9,50 €	9,50 €
21 je Fahrzeug Micro und Shared Mobility pro Jahr	0,00 €	50,00 €

3. Dieser 6. Nachtrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der **6. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)** dem Ratsbeschluss vom 14.12.2022 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Er tritt am 01.01.2023 in Kraft. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 15.12.22


(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin